

Beschlussvorlage

Abt. 2/274/2020

Gremium / Ausschuss	Termin	Behandlung
Gemeinderat	01.12.2020	öffentlich

Top Nr. 4

Jahresabschluss 2019 der Wohnungsbaugesellschaft Pullach i. Isartal mbH - Bericht des Aufsichtsratsvorsitzenden und Entlastung des Aufsichtsrats**Anlagen:**

Wohnbau_JA2019_01_Bericht AR-Vorsitz Tausendfreund
Wohnbau_JA2019_02_Bericht AR-Vorsitz Ptacek
Wohnbau_JA2019_03_Praesentation im GR 20201201
Wohnbau_JA2019_04_Jahresabschluss_NICHTOEFFENTLICHE ANLAGE
Wohnbau_JA2019_05_Lagebericht_NICHTOEFFENTLICHE ANLAGE
Wohnbau_JA2019_06_Bestaetigungsvermerk

Beschlussvorschlag:

1. Der Bericht des Aufsichtsratsvorsitzes der Wohnungsbaugesellschaft Pullach i. Isartal mbH für das Jahr 2019 wird zur Kenntnis genommen.
2. Die Erste Bürgermeisterin o.V.i.A. wird ermächtigt in der Gesellschafterversammlung der Wohnungsbaugesellschaft mbH für die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrates für das Jahr 2019 zu stimmen.

Begründung:

Wer als Vertretung der Kommune einem Unternehmen bzw. Unternehmensorgan angehört, haftet – wie sonst im Rechtsverkehr – persönlich für seine Tätigkeit nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts und des Handelsrechts.

Die gemeindlichen Vertreter haben aber grundsätzlich ein Rückgriffsrecht gegen die Gemeinde, wenn sie wegen ihrer Tätigkeit in den Unternehmen haftbar gemacht werden. Dieses Rückgriffsrecht entfällt, wenn sie den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt haben. Aber auch in einem solchen Fall haben die Vertreter ein Recht auf Haftungsfreistellung durch die Gemeinde, wenn sie nach ihnen erteilten Weisungen oder Richtlinien verfahren sind (siehe Art. 93 GO).

Die Entlastung im GmbH-Recht hat für Mitglieder des fakultativen Aufsichtsrats weitergehende Bedeutung als im Aktiengesetz. Sie ist in ähnlichem Umfang mit Verzichtswirkung verbunden, wie bei den Geschäftsführern. Wie diese haben Aufsichtsratsmitglieder Anspruch auf Entlastung in angemessenen Zeitabständen nach Rechnungslegung und Tätigkeitsbericht, im Regelfall also jährlich (Baumbach/Hueck, GmbHG, RdNr. 79 zu § 52 und RdNr. 84 zu § 46).

Nach der Entlastung können die Gesellschafter solche Haftungsansprüche nicht mehr geltend machen, die auf Grund der Rechenschaftslegung und der sonst zugänglich gemachten Unterlagen und Angaben bei Erteilung der Entlastung erkennbar waren.

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'S. Tausendfreund'.

Susanna Tausendfreund
Erste Bürgermeisterin